VERORDNUNG (EWG) Nr. 337/78 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2035/74 über den Verkauf von bestimmtem durch die Interventionsstellen gelagertem Rindfleisch und Konserven zu herabgesetzten Preisen an bestimmte soziale Einrichtungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Verkauf von bestimmtem durch die Interventionsstellen gelagertem Rindfleisch sowie Konserven zu herabgesetzten Preisen an soziale Einrichtungen wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2035/74 der Kommission vom 31. Juli 1974 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2333/76 (4), geregelt.

Wegen der besonderen Art dieses Verkaufs und insbesondere der Eigenschaft der Käufer, die nicht immer über die technischen Einichtungen wie Geschäftsleute verfügen, sollten die Kaufanträge bei den Interventionsstellen durch Einschreiben eingereicht werden können. Die Vorschriften über die Stellung der Kaution sind daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 2035/74 wird nachstehender Artikel 4a eingefügt :

„*Artikel 4a*

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 können die Kaufanträge durch Einschreiben eingereicht werden. In diesem Fall ist die Kaution spätestens 96 Stunden nach Abgang des Einschreibens zu stellen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 53.
(4) ABl. Nr. L 264 vom 28. 9. 1976, S. 11.